

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Institut für Potentialarbeit Nicole Lauchart-Schmidl e.U.

Wien, 01.02.2014



1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Das Institut für Potentialarbeit erbringt ausschließlich Beratungsleistungen. Unter Beratung durch das Institut für Potentialarbeit wird die Unterstützung der AuftraggeberIn bei deren eigenständiger Lösungsfindung von Aufgaben und Problemstellungen verstanden. Die eigentliche Veränderungsarbeit leistet die AuftraggeberIn.
- 1.2. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der AuftraggeberIn und dem Institut für Potentialarbeit gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.3. Die jeweilige Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart.
- 2.2. Das Institut für Potentialarbeit ist berechtigt, bei umfangreichen Beratungsprojekten in Vereinbarung mit der AuftraggeberIn, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung der Dritten erfolgt ausschließlich durch das Institut für Potentialarbeit selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und der AuftraggeberIn.
- 2.3. Die AuftraggeberIn verpflichtet sich, während des Vertragsverhältnisses, sowie für die Dauer eines Jahres ab Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine Geschäftsbeziehung im Geschäftszweig des Institutes für Potentialarbeit, zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich das Institut für Potentialarbeit zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Die AuftraggeberIn wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch das Institut für Potentialarbeit anbietet.

3. Aufklärungspflicht der Auftraggeberin

- 3.1. Die AuftraggeberIn sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Beratungsauftrages an ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Räumlichkeiten und dem relevanten technischen Equipment (wie z.B. Beamer, Pinwände, Flipchart u.s.w.).
- 3.2. Die AuftraggeberIn sorgt dafür, dass ihre beteiligten und betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die gegebenenfalls eingerichtete ArbeitnehmerInnenvertretung (Betriebsrat) zeitgerecht vor Beginn der Tätigkeit des Institutes für Potentialarbeit über diese ausreichend informiert werden.

4. Beendigung des Auftrages

- 4.1. Der Projektabschluss wird in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt.
- 4.2. Das Institut für Potentialarbeit ist bei der Erbringung der vereinbarten Dienstleistung weisungsfrei. Es ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5. Urheberrechte und Werknutzungsrechte

- 5.1. Die Urheberrechte und werknutzungsrechte an den vom Institut für Potentialarbeit und seinen MitarbeiterInnen und beauftragten Dritten erstellten Unterlagen (Angebote, Analysen, Berichte, Beratungsdesigns) verbleiben beim Institut für Potentialarbeit, ausgenommen anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen. Sie dürfen von der AuftraggeberIn während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Die Auftraggeberin ist insofern nicht berechtigt die Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung des Institutes für Potentialarbeit zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung der Unterlagen eine Haftung des Institutes für Potentialarbeit – insbesondere etwas für die Richtigkeit deren - gegenüber Dritten.



6. Haftung

- 6.1. Die vom Institut für Potentialarbeit abgeschlossenen Verträge sind Dienstleistungsverträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der vereinbarten Leistung nach bestem Wissen und Gewissen, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Das Institut für Potentialarbeit haftet der AuftraggeberIn nur für direkte Schäden die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden sind. Es besteht keine Haftung für Folgeschäden oder entgangenem Gewinn, ausgenommen eine Haftung aufgrund von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Institut für Potentialarbeit beigezogene Dritte zurückzuführen sind.
- 6.2. Schadensersatzansprüche der AuftraggeberIn können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 6.3. Die AuftraggeberIn hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Institutes für Potentialarbeit zurückzuführen ist.
- 6.4. Sofern das Institut für Potentialarbeit die Dienstleistung unter Zuhilfenahme von Dritten erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt das Institut für Potentialarbeit diese Ansprüche an die AuftraggeberIn ab. Die AuftraggeberIn wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

7. Vertraulichkeit / Geheimhaltung

Das Institut für Potentialarbeit verpflichtet sich, alle erst mit der Durchführung des Auftrags bekannt werdenden Vorgänge und Dokumente, welche als vertraulich bezeichnet sind, geheim zu behandeln und nicht an Dritte, außer die unmittelbar befassten Personen, die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind, weiterzugeben.

- 7.1. Dies gilt nicht für Information die allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind
- 7.2. dem Institut für Potentialarbeit bereits vor eingehen dieser Vereinbarung bekannt waren
- 7.3. dem Institut für Potentialarbeit von Dritten, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, zur Kenntnis gebracht wurden.
- 7.4. die AuftraggeberIn das Institut für Potentialarbeit ausdrücklich von der Verschwiegenheit entbindet.
- 7.5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Vereinbarung.

8. Honorare und Verrechnung

- 8.1. Die erbrachten Leistungen werden nach Erbringung oder im Falle einer mehrmonatigen Leistungserstellung monatlich abgerechnet. Fakturierte Rechnungen sind prompt nach Erhalt (ohne Abzüge) fällig.
- 8.2. Das Institut für Potentialarbeit wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung ausstellen.
- 8.3. Für Leistungen, die außerhalb von Wien erbracht werden, werden jeweils das amtlich gültige Kilomergeld (derzeit: EUR 0,42) je nach km Fahrtstrecke mit dem PKW oder sonstige Reisekosten (Taxi, Bahn, Flug, Bus etc.) nach Aufwand verrechnet.
- 8.4. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind von der AuftraggeberIn gegen Rechnungslegung dem Institut für Potentialarbeit zu ersetzen.

9. Absagen und Verschiebungen

Für Terminstornierungen seitens der Auftraggeberin, oder auch teilweise Stornierungen gelten folgende Gebühren:

- 9.1. Für Beratungsleistungen in Form von Trainings, Seminaren, Teamentwicklungsmaßnahmen, Teamsupervisionen uä. wird bei einer Stornierung
 - zwischen zwei und vier Wochen vor dem vereinbarten Termin 30% der zu verrechnenden Summe,
 - bei einer Stornierungen innerhalb von zwei Wochen 60% und
 - innerhalb von einer Woche 100% (bei Verschiebung 30%) in Rechnung gestellt.
- 9.2. Für Beratungsleistungen in Form von Coachings, Einzelsupervisionen und Persönlichen Beratungen werden bei Stornierung von vereinbarten Terminen innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin die Kosten in voller Höhe in Rechnung gestellt. Eine kostenfreie Terminabsage ist bis zu 24 Stunden vor dem Termin möglich.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1. Auf diesen Vertrag kommt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnorm des internationalen Privatrechts zur Anwendung. Gerichtsstand ist Wien.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Es gelten, wenn im Angebot nicht anders vereinbart in absteigender Reihenfolge:

I. Angebot

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen

11.2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind und /oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die deren Sinn und wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

11.3. Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.